

## Kreistagsdrucksache Nr. 070/19

**AZ. GSKT**

Anlage: 1

### Tagesordnungspunkt

Wahl zur Verbandsversammlung des Regionalverbandes Neckar/Alb

#### Zur Beratung im

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 24.07.2019

---

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die als Anlage beigefügten Wahlvorschläge werden für die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Neckar/Alb zugelassen.
2. Das Wahlergebnis wird festgestellt.

---

#### **Sachverhalt:**

Nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Landesplanungsgesetz (LplG) sind die Mitglieder der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Wahl der Kreistagsmitglieder und Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Die Zahl der insgesamt zu wählenden Mitglieder der Verbandsversammlung beträgt in der Region Neckar-Alb bei 701.284 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 30. Juni 2018) 62.

Dabei entfallen  
auf den Landkreis Reutlingen bei 286.383 Einwohnerinnen und Einwohnern 25 Mitglieder,  
auf den Landkreis Tübingen bei 226.298 Einwohnerinnen und Einwohnern 20 Mitglieder und  
auf den Zollernalbkreis bei 188.603 Einwohnerinnen und Einwohnern 17 Mitglieder.  
(Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 26.04.2019)

#### **Wählbarkeit § 35 Abs. 5 LplG**

1. Die/Der Bewerber/in muss Deutsche/r im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein,
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und
3. am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Verbandsbereich des Regionalverbandes Neckar/Alb wohnen und dort seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung haben.

Landrätinnen/Landräte von Landkreisen in der Region sowie Bürgermeister/innen und Beigeordnete von Gemeinden in der Region sind auch dann wählbar, wenn sie nicht in der Region wohnen.

4. Die/Der Bewerber/in darf nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.

Dies ist

- a) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.
  - b) wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein/e Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin/des Betreuers die in §1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
5. Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### **Hinderungsgründe § 35 Abs. 6 LpIG**

Mitglieder des Regionalverbands können nicht sein,

1. Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmer/innen des Regionalverbands und
2. Beamtinnen/Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamtinnen/Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer/innen, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

### **Wahlverfahren § 36 LpIG**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden in den Landkreisen und in den Stadtkreisen auf Grund von Wahlvorschlägen der Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wahlberechtigt sind die Kreistagsmitglieder und der Landrat.

Jede wahlberechtigte Person kann einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag kann bis doppelt so viele Namen enthalten, wie Mitglieder im betreffenden Landkreis oder Stadtkreis zu wählen sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Sitze von ausscheidenden Mitgliedern durch das Nachrücken von Ersatzleuten besetzt werden können. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet in den Landkreisen der Kreistag (Ziffer 1 Beschlussvorschlag).

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen durch die Wahlberechtigten in den Landkreisen ist zu beachten, dass in den Wahlvorschlägen die räumliche Gliederung des Landkreises angemessen berücksichtigt werden soll.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einzureichen, dass der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt wird. Eine Aufnahme in mehrere Wahlvorschläge ist nicht zulässig.

Die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlungen erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge, wenn mehr als ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht ist. Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme. Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber/innen eines jeden Wahlvorschlags ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag maßgebend.

Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt im Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen nach dem Höchstzahlverfahren nach **Sainte-Laguë/Schepers** entsprechend der Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats nach § 25 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG).

Die Fraktionen des Kreistags wurden im Rahmen des Einigungsgesprächs am 01.07.2019 um die Benennung von Personen für die Wahlvorschläge gebeten. Die Wahlvorschläge sind dieser Drucksache als **Anlage** beigefügt.

In der Sitzung am 24.07.2019 werden entsprechende Stimmzettel ausgeteilt.

Wird nur ein gültiger oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt und jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei der Mehrheitswahl besteht keine Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber. Jede in die Verbandsversammlung wählbare Person kann auf den Stimmzettel geschrieben werden.

#### **Keine Befangenheit**

Wahlberechtigte sind von der Teilnahme an der Wahl nicht deshalb ausgeschlossen, weil sie zugleich Bewerberinnen und Bewerber sind.

#### **Feststellung des Wahlergebnisses § 36 Abs. 3 LplG**

Für die Feststellung des Wahlergebnisses ist der Kreistag zuständig (Ziffer 2 Beschlussvorschlag).